

6149/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 6704/J - NR/1999 betreffend fehlende Sozial - rechtliche Absicherung für BakkalaureatsstudentInnen, die die Abgeordneten Dr. GREDLER und PartnerInnen am 16. Juli 1999 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

**Zu Frage 1:**

Als für die Vollziehung des Studienförderungsgesetzes 1992 im Bereich der Universitäten zuständiger Bundesminister trete ich dafür ein, dass Studierende künftig sowohl für ein Bakkalaureatsstudium als auch für ein Magisterstudium nach dem Studienförderungsgesetz 1992 gefördert werden können. Für die indirekte Förderung des Studiums durch steuerliche und sozialrechtliche Maßnahmen oder durch Familienbeihilfen werden in der nächsten Legislaturperiode Verhandlungen mit den dafür zuständigen Bundesministern zu führen sein.

**Zu Frage 2:**

Nach den bestehenden Regelungen des Universitäts - Studiengesetzes werden Bakkalaureats - und Magisterstudien frühestens im Studienjahr 2000/2001 begonnen werden können. Rechtzeitig vor dem tatsächlichen Studienbeginn, frühestens in der ersten Jahreshälfte des kommenden Jahres, sollten daher die erforderlichen Anpas -

sungen des Studienförderungsgesetzes vom Nationalrat beschlossen werden. Ich werde veranlassen, dass die Vorarbeiten zur Beschlussfassung einer entsprechenden Regierungsvorlage rechtzeitig beginnen.

**Zu Fragen 3 und 4:**

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die konkrete Gestaltung der Bakkalaureats- und Magisterstudien noch nicht abzusehen. Jedenfalls steht aber fest, dass zumindest die Bakkalaureatsstudien so zu gestalten sind, dass sie innerhalb der vorgesehenen Studienzeit auch tatsächlich absolviert werden können. Das Universitätsgesetz sieht auch die Gestaltung einer spezifischen Information, Beratung und Betreuung von StudienanfängerInnen vor. Diese Maßnahmen und insbesondere die Studienanfängertutorien in den beiden letzten Studienjahren zeigen, dass die vom Gesetzgeber beschlossenen Maßnahmen geeignet sind, eine raschere und fundiertere Entscheidung über die Studienwahl der Studienanfänger zu unterstützen und somit einen planmäßigen Studienabschluss zu ermöglichen.

Inwieweit die bisher im internationalen Vergleich bereits eher großzügigen Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes über die Möglichkeit eines zweimaligen Studienwechsels oder die über die vorgesehene Studienzeit hinausgehende Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe durch den Übertritt vom Diplomstudium auf ein Bakkalaureats- oder Magisterstudium modifiziert werden müssen, ist derzeit nicht absehbar. Bereits jetzt haben Studierende, die ihr Studium ernsthaft und zielstrebig betreiben, beim Wechsel auf eine andere verwandte Studienrichtung keine Probleme, da Studienwechsel, bei denen die gesamten Vorstudienzeiten für das neue Studium berücksichtigt werden, für den Bezug von Studienbeihilfe gemäß § 17 Abs.2 StudFG unschädlich sind.